

Fragen und Antworten zur Entsorgung von LED-Lampen sowie deren Entsorgungskosten

Seit **wann** werden LED-Lampen und Gasentladungslampen gemeinsam gesammelt?

Mit Inkrafttreten des **ElektroG II** (Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten) **am 24.10.2015 wurden LED-Lampen (LED-Retrofit-Leuchtmittel) durch den Gesetzgeber der Sammelgruppe Lampen zugeordnet** und seitdem gemeinsam mit Gasentladungslampen verpflichtend gesammelt.

Warum verlangen Hersteller ab 01.10.2017 Entsorgungskosten für LED-Lampen?

Im **Oktober 2017** endet die **zweijährige gesetzliche Übergangsfrist**, zu der **alle Hersteller** und Inverkehrbringer von LED-Lampen bei der stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear) in der neuen Geräteart „5.1.2 Sonstige Lampen“ registriert sein müssen und spätestens ab diesem Zeitpunkt **für die fachgerechte Entsorgung der Sammelgruppe Lampen zuständig sind**. Bei Altlampen ist der Entsorgungsaufwand besonders hoch.

Weshalb ist die Entsorgung bei Lampen so aufwändig?

Lampen unterscheiden sich von allen anderen Elektrogeräten in der Entsorgung. Sie sind klein, leicht, zerbrechlich, haben ein sehr hohes Mengenaufkommen sowie einen negativen Materialwert bei der Entsorgung. **Die Altlampen sind durch Speziallogistiker ADR-konform** (ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) **zu transportieren und von Lampenverwertern aufwändig inkl. Schadstoffentfrachtung zu recyceln.** Jedes Jahr werden viele Millionen Altlampen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in einem aufwändigen Prozess fachgerecht verwertet und dem Materialkreislauf ressourcenschonend wieder zugeführt. Trotz der Nutzung zahlreicher Synergieeffekte sind die Entsorgungskosten in Relation zu den niedrigen Lampenproduktpreisen relativ hoch.

Welche Pflichten gelten für den Händler (Vertreiber) und welche für den Hersteller (Inverkehrbringer) in der Entsorgung?

Das ElektroG II schreibt **dem Händler (Vertreiber) als auch dem Hersteller (Inverkehrbringer) unterschiedliche Pflichten vor.** Während ein **Händler nur die Rücknahmepflicht für die wenigen Lampen hat, die ihm zurückgebracht werden**, obliegt einem Hersteller die Rücknahmepflicht als auch die Entsorgungspflicht für alle von ihm in Verkehr gebrachten Lampen, unabhängig vom jeweiligen Rückgabeweg. Um nach dem Verkauf der Lampen seinen Entsorgungspflichten gerecht werden zu können, muss der Hersteller durch fundierte Kalkulation alle erforderlichen Maßnahmen erfüllen können. Für diese umfangreichen Verpflichtungen des Herstellers haben zahlreiche Lichthersteller Non-Profit Entsorgungssysteme geschaffen, um diese Aufgaben effizient und durch Nutzung möglicher Synergien zu erfüllen. Ein Händler kann das kollektive Rücknahmesystem Lightcycle zur einfachen Entsorgung nutzen, kann aber rechtlich nicht die umfangreichen Herstellerpflichten übernehmen.

Warum werden die Entsorgungskosten von LED-Lampen separat ausgewiesen?

Der Gesetzgeber ermöglicht dem Hersteller den separaten Ausweis der Entsorgungskosten gegenüber dem Händler. So können dem Händler bei Export der Lampen die bereits gezahlten Entsorgungskosten von den Entsorgungssystemen zurückerstattet werden. Nach Artikel 12 Absatz 5 der EU-Richtlinie 2012/19/EU **muss es Erstattungsverfahren geben, mit deren Hilfe Beiträge rückerstattet werden können**, wenn Elektro- oder Elektronikgeräte exportiert werden. Hierzu ist ein separater Ausweis an gewerbliche Kunden notwendig. Eine Weiterbelastung an den Endkunden ist innerhalb des Verkaufspreises möglich.

Wo gilt die Rücknahmepflicht von LED-Lampen sonst noch?

Die **Rücknahmepflicht von LED-Lampen** ist in der EU-Richtlinie 2012/19/EU, auch WEEE (Waste of Electrical and Electronic Equipment) genannt, geregelt und **gilt in der gesamten EU**. In dieser sind LED-Lampen und Gasentladungslampen der Sammelgruppe Lampen zugeordnet. In Deutschland gab es vorübergehend eine Sondersituation. Mit ElektroG II wurde die Zuordnung der LED-Lampen in Deutschland an die EU-Richtlinie angepasst. Ein gesonderter Ausweis der Entsorgungskosten wird vom EU-Gesetzgeber gegenüber dem Händler ermöglicht. Somit gibt es in der EU sowie der Schweiz ähnliche Rahmenbedingungen.

Wie ist die Höhe der Entsorgungskosten nachvollziehbar?

Die **stiftung elektro-altgeräte register** (stiftung ear), **weist nach Markterhebungen für die Ermittlung der Garantiehöhen voraussichtliche Entsorgungskosten auf Ihren Webseiten aus**. Hieraus ist entnehmbar, dass die Entsorgungskosten für Gasentladungslampen und LED-Lampen gleich sind – beide durchlaufen auch die gleichen Entsorgungsprozesse. Durch die Berücksichtigung der Schadstoffentfrachtung bei Gasentladungslampen sowie der prognostizierten längeren Lebensdauer von hochwertigen LED-Lampen ergeben sich aktuell leicht günstigere Entsorgungskosten für LED-Lampen.

Mit welcher Entwicklung der Entsorgungskosten ist zu rechnen?

LED-Lampen sind wie Gasentladungslampen **zu entsorgen, kommen im gleichen Rücklaufstrom zurück und durchlaufen den gleichen Recyclingprozess**. In 2016 wurden von dem Non-Profit Rücknahmesystem Lightcycle 7.411 Tonnen an Altlampen zurückgenommen und dem fachgerechten Recycling zugeführt.

Bezüglich der Entsorgungskosten ist die Höhe des Gesamtrücklaufstroms ein wesentlicher Kostenfaktor. Es ist davon auszugehen, dass der Rücknahmeanteil an Gasentladungslampen langfristig im Rücklaufstrom sinkt und der Anteil von LED-Lampen entsprechend steigt. LED-Lampen werden nicht nur die rund eine Milliarde im Einsatz befindlichen Gasentladungslampen, sondern auch Glüh- oder Halogenlampen ersetzen und eine weite Verbreitung finden. Somit wird zum einen die Anzahl der gesondert zu entsorgenden Altlampen steigen und zum anderen die längere Lebensdauer der hochwertigen LED-Lampen sich reduzierend auf den Abfallstrom auswirken. Es wird erwartet, dass sich die gegenläufigen Entwicklungen in etwa ausgleichen und mittelfristig von dem aktuellen Niveau der Entsorgungskosten auszugehen ist.